

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)  
**Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Düsseldorf e. V.**  
 Torfbruchstr. 25, 40625 Düsseldorf

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag Nr. 47259**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:  
 PCSE IT GmbH , Riederhofstr. 27, 60314 Frankfurt am Main

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 1500,00 EUR	- in Buchstaben - --eins-fünf-null-null--	Tag der Zuwendung 10.12.2015
--	--	---------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Mitte, StNr. 133/5906/2134, vom 28.04.2015 für den letzten Veranlagungszeitraum 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke (öffentliche Gesundheitspflege) verwendet wird.



**Förderverein  
Kinder- u.  
Jugendhospiz  
Düsseldorf e.V.**  
Für *Miteinander-Momente*  
Torfbruchstr. 25 · 40625 Düsseldorf  
Tel. 02 11 / 16 78 700 · Fax 02 11 / 16 78 702  
www.kinderhospiz-regenbogenland.de  
www.kinderhospiz-regenbogenland.de

Düsseldorf, 10.12.2015

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).